
S 4 AS 17/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 AS 17/05
Datum	21.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 01.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2005 verurteilt, dem Kläger Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ohne vorherige Verwertung des PKW des Klägers als Vermögensgegenstand zu gewähren. Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers zu erstatten.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Alg II) ohne vorherige Verwertung eines PKW als Vermögensgegenstand streitig.

Der 1960 geborene Kläger ist alleinstehend und bewohnt im Haus seiner 1926 geborenen Mutter, die Rente bezieht, einen vollmögbligten 15 m² großen Wohnraum, für den er 100,- EUR Warmmiete bezahlt. Der Kläger war bis 23.09.1998 als Vertriebsmitarbeiter beschäftigt. Seitdem ist er mit kurzer Unterbrechung (15.05. – 30.06.2000) arbeitslos. Seit 23.09.2000 bis 31.12.2004

bezog der Klger Arbeitslosenhilfe.

In seinem Antrag auf Alg II gab der Klger am 20.08.2004 an, Besitzer eines ein Jahre alten PKW, Marke VW Beetle, mit einem geschtzten Wert von 15.500,- EUR zu sein.

Mit Bescheid vom 01.12.2004 lehnte es die Beklagte wegen fehlender Hilfebedrftigkeit des Klgers i.S.v. [ 7 Abs. 1 Nr. 3 SGB II](#) i.V.m. [ 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II](#) ab, dem Klger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II zu gewhren. Mit den von ihm nachgewiesenen Vermgensverhltnissen ([ 12 SGB II](#)) sei er nicht hilfebedrftig.

Hiergegen legte der Klger am 10.12.2004 Widerspruch ein. Er machte geltend, er sei zu 70 % schwerbehindert. Seine Mutter weigere sich, ihre Einkommensverhltnisse anzugeben. Er lebe ohne jede Untersttzung. Seine Mutter habe ihr Hausgrundstck nunmehr verkauft, brauche das dadurch erzielte Geld jedoch selbst, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu knnen bzw. um sich im Alter abzusichern.

Mit Widerspruchsbescheid vom 06.04.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klgers als unbegrndet zurck. Sie fhrte im Wesentlichen aus, der ein Jahre alte VW-Beetle mit dem von dem Klger geschtzten Wert von 15.500,- EUR sei kein angemessenes Kraftfahrzeug fr einen Hilfebedrftigen i.S.v. SGB II. Hier werde ein KfZ mit einem Zeitwert von ca. 5.000,- EUR als angemessen angesehen. Lediglich unter bestimmten Lebensumstnden, die fr den Klger nicht zutrfen, knne in Ausnahmefllen auch ein hherer Wert als angemessen anerkannt werden. Dem Klger sei es zumutbar, den PKW zu veruern, um sich ein angemessenes KfZ anzuschaffen. Er habe alle Mglichkeiten zur Beendigung und Verringerung seiner Hilfebedrftigkeit auszuschpfen. Das verwertbare Vermgen des Klgers in Hhe von 10.730,41 EUR bersteige den Freibetrag von insgesamt 9.550,- EUR (Grundfreibetrag i.H.v. 8.800,- EUR zzgl. 750,- EUR Freibetrag fr notwendige Anschaffungen).

Hiergegen hat der Klger am 14.04.2005 Klage erhoben.

Er trgt vor, infolge seiner 70 % Schwerbehinderung mit dem Merkzeichen "G" sei er auf ein Automatikfahrzeug angewiesen. Im unteren Preissegment gebe es auf dem deutschen Markt keine Automatikfahrzeuge, allenfalls dann, wenn ein Gebrauchtwagen eine Laufleistung von ber 100.000 km aufweise. Bei Fahrzeugen dieser Laufleistungen sei stndig mit greren Reparaturen zu rechnen. Eine Garantieversicherung fr ein solches Gebrauchtfahrzeug knne man nicht abschlieen. Wenn er gezwungen wre, sein Fahrzeug zu verkaufen und sich ein Ersatzfahrzeug in einem Wert von etwa 5.000,- EUR anzuschaffen, liefe er mithin Gefahr, schon kurz nach der Zulassung dieses Gebrauchtfahrzeuges mit erheblichen Reparaturforderungen konfrontiert zu werden, die problemlos die Differenz zwischen Verkaufserls seines jetzigen Fahrzeugs und dem Anschaffungswert des Ersatzfahrzeugs aufzehrten. Er habe am 23.12.2003 fr

seinen PKW (Erstzulassung 01.12.2003, KM-Stand: 500, 85 kW) eine zweijährige Garantiever sicherung (01.12.2005 bis 01.12.2007) als Neuwagen-Anschlussgarantie abgeschlossen. Den PKW habe er seinerzeit nicht ausschließlich mit eigenen Mitteln anschaffen können, sondern hierfür eine Zuwendung seitens seiner Mutter bekommen. Er sei infolge seiner Behinderung bei seinen Bemühungen einen Arbeitsplatz auf ein Fahrzeug angewiesen. Bei der heutigen Arbeitsmarktsituation sei Flexibilität gefordert.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 01.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2005 zu verurteilen, ihm Leistungen nach dem SGB II zu gewähren.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält an der getroffenen Entscheidung unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid fest. Sie trägt ergänzend vor, es sei nachvollziehbar, dass der Kläger aufgrund seiner Behinderung und der von Arbeitgebern häufig erwarteten Mobilität eines PKW bedürfe, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Hierzu bedürfe es aber nicht eines VW Beetle mit einem Wert von 15.500,- EUR, da dieser PKW aufgrund seines Wertes nicht als angemessen anzusehen sei. Der angemessene Wert eines PKW belaufe sich auf 5.000,- EUR. Dem Kläger sei mithin zumutbar, den VW Beetle zu verkaufen, um vom Verkaufserlös einerseits einen angemessenen adäquaten PKW zu erwerben und vom Rest zumindest vorübergehend seinen Lebensunterhalt zu finanzieren. Selbst wenn sich der Zeitwert des PKW nunmehr auf ca. 10.000,- EUR belaufe, liege auch dieser Wert über dem Freibetrag des [§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den der Verwaltungsakten der Beklagten (Alg/Alhi-Akte sowie Alg-II-Akte), die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

II.

Gemäß [§ 105 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall gegeben.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 01.12.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2005 ist rechtswidrig und beschwert den

Kläger in seinen Rechten gem. [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ohne vorherige Verwertung seines PKW als Vermögensgegenstand.

Gemäß [Â§ 19 SGB II](#) erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige als Alg II Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sowie unter den Voraussetzungen des Â§ 24 einen befristeten Zuschlag. Hilfebedürftig ist gem. [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#), wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält. Als Vermögen sind dabei alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen ([Â§ 12 Abs. 1 SGB II](#)), nicht zu berücksichtigen ist u.a. ein angemessenes Kraftfahrzeug ([Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#)). Für die Angemessenheit sind die Lebensumstände während des Bezugs der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende maßgebend ([Â§ 12 Abs. 3 Satz 2 SGB II](#)).

Die Erwerbsfähigkeit des Klägers ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Der Kläger ist nach Auffassung des Gerichts auch Hilfebedürftig. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist dabei in Anbetracht der besonderen Umstände des vorliegenden Falles der PKW des Klägers nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

Bei dem Begriff "angemessen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Nach den Vorgaben der Bundesanstalt für Arbeit ist geschätzt ein Kraftfahrzeug, das abzüglich ggf. bestehender Kreditverbindlichkeiten einen Verkaufserlös von max. 5.000,- EUR hat. In der Kommentarliteratur wird die Auffassung vertreten, dass es sich dabei um eine Untergrenze handle und die Schmerzgrenze bei einem Mittelklassewagen liegen dürfte; gerade zu Beginn der Arbeitslosigkeit seien auch Kraftfahrzeuge angemessen, für die ein höherer Verkaufserlös erreichbar ist (Brühl in: LPK-SGB II, Anm. 36 zu Â§ 12). Ein bereits vor der Arbeitslosigkeit vorhandener Wagen sei wegen seines altersbedingten Wertverlustes in der Regel nicht mehr unangemessen (Epsen in: Gagel, Kommentar zum SGB II, Â§ 193 Anm. 151).

Nach Auffassung des Gerichts kann es keine starre Wertgrenze für das Kriterium "angemessen" geben. Entscheidende Bedeutung kommt dem Sinn und Zweck der Vorschrift zu. Im Bereich des BSHG wurde ein Kraftfahrzeug in der Regel als einsetzbares Vermögen angesehen. Im Bereich der Arbeitslosenhilfe wurde ab 01.01.2002 ein angemessenes Kraftfahrzeug generell nicht mehr als Vermögen berücksichtigt (Â§ 1 Abs. 3 Nr. 2 der Arbeitslosenhilfeverordnung 2002 vom 13.12.2001). Diese Regelung wurde auch für das SGB II übernommen.

Der Gesetzgeber hat damit der Tatsache Rechnung getragen, dass im Zuge der allgemein gestiegenen Mobilität der Arbeitnehmer und der gestiegenen Zumutbarkeitsanforderungen (vgl. [Â§ 121 Abs. 4 SGB III](#) und [Â§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB](#)

II) immer mehr Arbeitnehmer weitere Strecken zurÃ¼cklegen mÃ¼ssen, um ihre Arbeitsstelle zu erreichen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass viele Betriebe in Gewerbegebieten oder Stadtrandlagen angesiedelt sind und Arbeit im Schichtsystem geleistet werden muss, so dass eine Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln oftmals nicht gewÃ¤hrleistet ist.

Unter Zugrundelegung dieser Kriterien wird das Kraftfahrzeug nicht als VermÃ¶gensgegenstand, sondern als Verkehrsmittel geschÃ¤tzt. Angemessen ist damit ein Kraftfahrzeug, das ein zuverlÃ¤ssiger, mÃ¶glichst wenig reparaturanfÃ¤lliger, sicherer und arbeitstÃ¤glich benutzbarer Gebrauchsgegenstand ist, der weder Ã¼bertriebenen Luxus, noch eine deutlich Ã¼ber dem Durchschnitt liegende Motorleistung aufweist. Vor diesem Hintergrund ist in aller Regel ein Mittelklassefahrzeug, das bereits definitionsgemÃ¤Ã nicht als Luxusgegenstand eingestuft wird, mit mittlerer Motorisierung als angemessen anzusehen (so auch Sozialgericht Aurich im Beschluss vom 24.02.2005, Az.: [S 15 AS 11/05 ER](#), jedenfalls fÃ¼r einen Mittelklassewagen ohne besonderen Luxus mit durchschnittlicher Motorisierung, der sich bereits vor der Arbeitslosigkeit im Eigentum des Arbeitslosen befand).

Dem aktuellen Fahrzeugwert kommt nach Auffassung des Gerichts demgegenÃ¼ber keine allein ausschlaggebende Bedeutung zu. Insoweit ist â worauf das Sozialgericht Aurich in seinem Beschluss vom 24.02.2005 zu Recht hingewiesen hat â zu berÃ¼cksichtigen, dass es generell nicht sinnvoll erscheint und vom Gesetzgeber mangels gegenteiliger Anhaltspunkte auch nicht beabsichtigt war, die Leistungsberechtigten des SGB II zu veranlassen, ein solides, zuverlÃ¤ssiges und ihnen bekanntes Auto gegen ein geringwertigeres, damit im Zweifel aber auch reparaturanfÃ¤lligeres und mit dem Risiko unbekannter MÃ¤ngel behaftetes KfZ einzutauschen. Insoweit kann auch nicht auÃer acht gelassen werden, dass sich das Wertproblem durch die weitere Entwicklung relativiert. Findet der Leistungsberechtigte kurz nach Beginn des Alg-II-Bezuges wieder eine Arbeit, wÃ¤re die vorgenommene Verwertung und der Umstieg auf ein geringwertigeres Fahrzeug unwirtschaftlich gewesen. Bleibt er hingegen lÃ¤ngerfristig arbeitslos, ist das KfZ einem â gerade in der Anfangszeit erheblichen â Wertverlust ausgesetzt, so dass sich der "zu hohe" Wert in Ã¼berschaubarer Zeit verbraucht. Auch unter Billigkeitsgesichtspunkten ist es sachgerecht, in der ersten Phase des Alg-II-Bezuges einen hÃ¶heren Wert fÃ¼r angemessen zu erachten, als in spÃ¤teren Phasen. Eine starre Wertgrenze wird mithin dem Begriff der Angemessenheit nicht gerecht.

Der KlÃ¤ger ist Eigentümer eines VW-Beetle und damit eines Fahrzeugs, das eindeutig der Mittelklasse zuzuordnen ist. Das Fahrzeug hat â soweit ersichtlich â keinen besonderen Luxus und mit 85 kW auch noch keine Ã¼bertriebene Motorleistung. Die Automatikausstattung ist infolge der Gehbehinderung des KlÃ¤gers (Versteifung des rechten Kniegelenkes) notwendig.

Der KlÃ¤ger hat den PKW zwar mit finanzieller Zuwendung seiner Mutter Ende 1993 wÃ¤hrend seiner bereits lÃ¤nger andauernden Arbeitslosigkeit erworben. Insoweit ist jedoch zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger in Folge seiner Behinderung auf

ein Automatikfahrzeug angewiesen ist, das unter gebrauchten Kleinwagen nur selten zu finden ist. Er hat zudem bzgl. dieses Fahrzeugs eine Garantieversicherung abgeschlossen um sicher zu stellen, durch etwa anstehende Reparaturen nicht übermäßig belastet zu werden. Der Abschluss einer derartigen Garantieversicherung ist nur bei Neuwagen möglich.

Der PKW des Klägers ist nach allem daher als angemessen anzusehen und von der Verwertung ausgenommen. Unter Berücksichtigung des von der Beklagten errechneten Freibetrages verbleibt mithin kein einzusetzendes Vermögen, so dass dem Kläger dem Grunde nach Alg II nach [Â§Â§ 19](#) ff. SGB II zu gewähren ist.

Der Kläger selbst verfügt über kein Einkommen. Ausweislich der von ihm vorgelegten Mietbescheinigung geht das Gericht davon aus, dass zwischen ihm und seiner Mutter auch keine Haushaltsgemeinschaft i.S.v. [Â§ 9 Abs. 5 SGB II](#) bestand. Ob sich die Verhältnisse insoweit im Laufe des Jahres 2005 geändert haben (Verkauf des Hausgrundstücks durch die Mutter des Klägers, ausweislich des Schriftsatzes des Bevollmächtigten des Klägers vom 12.03.2005) wird die Beklagte zu ermitteln haben.

Nach allem war der Klage daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der [Â§Â§ 183, 193 SGG](#).

Erstellt am: 29.11.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024